

Satzung

in der Fassung vom 15.07.2018

und gültig durch
die zweite Mitgliederversammlung
sowie Vorstandsbeschlüssen

- Dritte Fassung -

Inhaltsverzeichnis	
§1 Name und Sitz	2
§2 Vereinszweck	3
§3 Mitgliedschaft	4
§4 Aufnahmeverfahren	5
§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§6 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§7 Organe des Vereins	6
§8 Mitgliederversammlung	7
§9 Vorstand	8
§10 Amtszeiten	8
§11 Geschäftsstelle	8
§12 Kodex-Kommission	9
§13 Arbeitsgruppen	10
§14 Finanzierung des Vereins	10
§15 Rechnungsprüfung	10
§16 Kommunikation unter Mitgliedern	10
§17 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins	11
§18 Gemeinnützigkeit	11
Gebührenordnung	12

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Berliner Internet“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach soll er den Zusatz „e.V.“ tragen, also „Berliner Internet e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in (der Bundeshauptstadt) Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins besteht in der Aufklärung und Verbreitung der Bekanntheit in der Öffentlichkeit folgender Themen in:
 - Datenschutz im Internet
 - Kinder- und Jugendschutz im Internet
 - „Cyber-Mobbing“ und dessen Prävention
 - Online-Sucht
 - Gefahren im Internet (Online-Chat; Abo-Fallen; ...)
 - Versteckte „Glückspielfallen“ im Internet
 - Die Liebe aus dem Internet
2. Der Verein dient auch der Förderung der Interessen im Sinne der Mitglieder in Bezug auf die in [§2.1](#) genannten Themen.
3. Der Verein erstellt den Verhaltenskodex „Freiwillige Selbstkontrolle für Datenschutz im Internet“ und unterstützt die Mitglieder zur Einhaltung dieses Kodex. Der Kodex richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und dient als Empfehlung. Die Rechtmäßigkeit wird regelmäßig überprüft.
4. Der Verein erstellt den Verhaltenskodex „Freiwillige Selbstkontrolle für Jugendschutz im Internet“ und unterstützt die Mitglieder zur Einhaltung dieses Kodex. Der Kodex richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und dient als Empfehlung. Die Rechtmäßigkeit wird regelmäßig überprüft.
5. Der Verein erstellt den Verhaltenskodex „Freiwillige Selbstkontrolle zur Prävention von Mobbing im Internet“ und unterstützt die Mitglieder zur Einhaltung dieses Kodex. Der Kodex richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und dient als Empfehlung. Die Rechtmäßigkeit wird regelmäßig überprüft.
6. Der Verein verfolgt das Ziel eine umfangreiche und informative, sowie repräsentative Internetseite der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.
7. Der Verein verfolgt das Ziel einer Zusammenarbeit mit anderen nationalen Vereinen, die im Zusammenhang mit den in [§2.1](#) genannten Themen stehen und vertritt die Interessen seiner Mitglieder in Gremien im Geiste der erstellten Kodexe.
8. Wir möchten das Internet sicherer und die Benutzer des Internets auf die möglichen Gefahren aufmerksam machen.
9. Der Verein verfolgt das Ziel, dass die in [§2.1](#) genannten Kernthemen insbesondere jungen und alten Menschen aufgezeigt werden. Beispielsweise sind „Brainstormings“ in Schulen ein möglicher Ansatz. Hierzu könnte eine Arbeitsgruppe gebildet werden, die diese Aufgaben übernimmt.
10. Der Verein betreibt Bildungs- und Präventionsarbeit. Er übernimmt die Interessen aller Bürger und insbesondere die der Mitglieder durch die Aufdeckung von Missständen, Aufklärung, Hilfestellung und Beratung.
11. Der Verein richtet regionale Selbsthilfegruppen und Beratungsstellen ein. Die Beratungsstellen sollen eine Anlaufstelle für Betroffene, Angehörige und Interessenten sein. Die Tätigkeit in den Beratungsstellen wird nicht vergütet, die Leistung findet unentgeltlich statt.

12. Es werden öffentliche Vorträge, Seminare und ähnliche Veranstaltungen abgehalten. Seminare stellen jedoch eine untergeordnete Rolle in unserem Verein dar. Wenn es in diesem Zusammenhang zu Einnahmen kommen sollte, dann nur um die ausgelegten Materialien erstattet zu bekommen, da bei den Seminaren beispielsweise Druckmedien für jeden Teilnehmer bereitgestellt werden und dies für den Verein mit nicht unerheblichen Kosten verbunden ist.

13. Der Verein betreibt diverse Server und Einrichtungen sowie alle nötigen Mittel um Internetseiten und -dienste den Mitgliedern und der Öffentlichkeit bereitzustellen.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und passiven Mitgliedern, Fördermitgliedern, Ehrenmitgliedern und Gründungsmitgliedern. Andere Vereine, die eine Kooperation mit dem Verein eingehen möchten, sind Kooperationsmitglieder.
3. Nicht-stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - passive Mitglieder
 - Fördermitglieder
 - Kooperationsmitglieder
 - Kinder
4. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Gebührenordnung festgesetzt.
5. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.
6. Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ein Ehrenmitglied hat besondere Vergünstigungen, welche in der Gebührenordnung festgelegt sind.
7. Ein Gründungsmitglied ist, wer den Verein mit gegründet hat und namentlich in der Erstfassung der Satzung benannt ist. Ein Gründungsmitglied hat besondere Vergünstigungen, welche in der Gebührenordnung festgelegt sind.
8. Die Gebührenordnung wird gesondert ausgewiesen.
9. Jugendliche ab 14 Jahren können mit Einverständnis der Eltern dem Verein beitreten. Die Zustimmung der Eltern (Erziehungsberechtigten) ist in jedem Falle schriftlich einzureichen. Jugendliche können nur aktives oder passives Mitglied werden.
10. Kinder können den Verein beitreten, wenngleich ein oder mehrere Elternteile (Erziehungsberechtigte) aktive oder passive Mitglieder des Vereins sind und diese der Mitgliedschaft ausdrücklich zustimmen. Die Zustimmung muss schriftlich erfolgen. Die Mitgliedschaft für Kinder ist kostenfrei.

§4 Aufnahmeverfahren

1. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an die Adresse der Geschäftsstelle oder über die Internetseite www.bi-v.de unter dem Menüpunkt „Mitglied werden“ zu richten. Die Aufnahme als Mitglied setzt voraus, dass der Antragsteller die Verhaltenskodex des Vereins anerkennt und sich diesen, soweit sie verbindlich sind, unterwirft.
2. Über das Beitrittsgesuch aktiver Mitglieder, sowie Kooperationsmitgliedern entscheidet abschließend der Vorstand. Bei Bedarf kann der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder haben das Recht:
 - das Vereinslogo – sofern das Mitglied eine juristische Person ist – in seiner Unternehmenskommunikation (z.B.: Homepage, Schriftverkehr) zu führen.
 - an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
2. Alle Mitglieder haben das Recht:
 - an Online-Versammlungen (z.B.: TeamSpeak) teilzunehmen.
 - an Versammlungen teilzunehmen, jedoch ist zwingend eine vorherige Anmeldung erforderlich, da eine geeignete Lokalität für die Versammlung gefunden werden muss. Die Mitglieder müssen sich an den Kosten für eine Lokalität beteiligen, sofern dies vorab nicht ausdrücklich anders festgelegt wurde.
 - einen Zugang auf www.bi-v.de zu erhalten und das Forum zu benutzen.
 - auf eine „vorname.nachname“@bi-v.de E-Mailadresse, sofern verfügbar. Sofern möglich kann dem Mitglied auch ein E-Mail-Postfach bereitgestellt werden (IMAP bzw. POP3). Die maximale Speicherkapazität des E-Mail-Postfachs ist begrenzt. Die Größe des Speichers richtet sich nach den freien Server-Kapazitäten. Ist dies nicht möglich (oder nicht gewünscht) wird eine Weiterleitung auf eine bestehende E-Mailadresse eingerichtet. Die Nutzung eines Webmailers ist aus technischen Gründen leider nicht möglich. Ist eine E-Mailadresse bereits vergeben, wird nach einer geeigneten Alternativ-E-Mailadresse gesucht. Für die Sicherung der E-Mails ist das Mitglied allein verantwortlich. Der Verein übernimmt keinesfalls die Haftung für diesen Dienst.
3. Alle Mitglieder haben die Pflicht:
 - die Erreichung der Vereinsziele und die Vereinsarbeit zu unterstützen und ihre eigenen Aktivitäten so zu gestalten, dass das Ansehen des Vereins nicht beeinträchtigt wird.
 - gefasste Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.
 - die Mitgliedsbeiträge – sofern vorhanden – bei Fälligkeit zu entrichten.
 - die erhaltene E-Mailadresse regelmäßig – mindestens jedoch 1x wöchentlich – auf neue Nachrichten zu überprüfen.

- Sofern die vereinsinterne E-Mailadresse eine Weiterleitung auf eine bereits bestehende E-Mailadresse ist, muss das Mitglied den Verein Änderungen der E-Mailadresse unverzüglich mitteilen.
- Änderungen der persönlichen Verhältnisse (z.B.: Adressänderung) sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder sonstige Auflösung des Mitglieds.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Adresse der Geschäftsstelle. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Die Mitgliedschaft verlängert sich stillschweigend je um ein weiteres Geschäftsjahr. Nach Verlängerung der Mitgliedschaft hat das Mitglied ein Sonderkündigungsrecht (Sonderaustrittsrecht) von 14 Tagen, also zum 15. Januar des laufenden Geschäftsjahres.
4. Zur Fristwahrung genügt der rechtzeitige Versand. Wir empfehlen den Versand der Kündigung per Einwurf-Einschreiben.
5. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinsgrundsätze verstößt. Dies gilt insbesondere, wer
 - wiederholt gegen die Vorschriften eines Verhaltenskodex verstößt bzw. wer bei wiederholten Verstößen keine geeigneten Maßnahmen zur Unterbindung ergreift.
 - die Mitgliedsbeiträge – sofern vorhanden – trotz Fälligkeit nach schriftlicher Mahnung nicht entrichtet. Der Ausschluss aufgrund offener Verbindlichkeiten stellt einen erhöhten Arbeitsaufwand dar und wird mit einer zusätzlichen Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 EUR in Rechnung gestellt.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Rechte am Vereinsvermögen. Gleiches gilt für Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, sowie für Förder- und Kooperationsmitglieder. Die Mitglieder haften jedoch für die bis zu ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten (Mitgliedsbeiträge).
7. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
8. Der Vorstand hat das Recht ein Mitglied auszuschließen, wenn der Vorstand dem einstimmig zustimmt. Diese Regelung darf nur im Ausnahmefall angewendet werden.

§7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, ggf. die Geschäftsführung, die Verhaltenskodexkommission und ggf. die Rechnungsprüfer.
2. Gründungsmitglieder können ebenfalls als Organ tätig werden. Beispielsweise als Gremium.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
3. Gründe für eine außerordentliche Mitgliederversammlung können sein:
 - Tod oder Austritt eines Vorstandsmitglied
 - Mehrmaliges oder grobes Fehlverhalten eines Mitglieds
 - Die aktuelle Rechtslage macht ein schnelles Handeln (z.B.: Satzungsänderung) erforderlich.
 - Besonders eilige Entscheidungen (z.B.: Investitionen)
4. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung einberufen und geleitet.
5. Sollte der Vorstandsvorsitzende und deren Stellvertreter verhindert sein, wird ein Versammlungsleiter aus der Mitte der versammelten Mitglieder gewählt.
6. Die Einberufungsfrist für eine Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung ist das Absendedatum (z.B.: Poststempel) maßgebend.
7. Während der Mitgliederversammlung können mit Rücksicht auf nicht anwesende Mitglieder grundsätzlich keine neuen Tagesordnungspunkte mehr behandelt werden. Ausnahmen können nur durch den Vorstandsvorsitzenden beschlossen werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel der Stimmen anwesend oder schriftlich vertreten sind.
9. Ein Mitglied kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht ist dem Versammlungsleiter vorzulegen. Ein Bevollmächtigter darf immer nur ein Mitglied vertreten. Mehrfache Stimmberechtigungen durch Mitglieder sind nicht zulässig.
10. Grundsätzlich werden Beschlüsse mit Dreiviertelmehrheit gültig. Wenn auch nach drei Wahldurchgängen keine Entscheidung gefallen ist, kann der Versammlungsleiter einen Beschluss durch einfache Mehrheit beschließen, wengleich der Vorstand dem Beschluss einheitlich zustimmt.
11. Die Wahlen der einzelnen Vereinsorgane, mit Ausnahme des Vorstandsvorsitzenden, werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.
12. Der Vorstandsvorsitzende wird auf Lebenszeit gewählt, er kann jedoch einen Nachfolger ernennen.
13. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie dem Abstimmungsergebnis in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsitzenden und von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterschreiben.
14. Alle Mitgliederversammlungen, die Online stattfinden (z.B.: TeamSpeak) werden aufgezeichnet. Diese Tonbandaufnahme wird allen Mitgliedern auf der Internetseite im internen Bereich bereitgestellt. Ebenso sind dort die Niederschriften der Mitgliederversammlungen zu finden.

15. Jedes Mitglied stimmt der Audioaufnahme und Veröffentlichung der Tonbandaufnahme ausdrücklich zu. Bei Widerspruch kann das Mitglied nicht an einer Mitgliederversammlung teilnehmen. Ein nachträglicher Widerspruch ist nicht möglich.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden allein, sofern kein Stellvertreter gewählt wurde.
2. Ein Stellvertreter kann bei der Mitgliederversammlung auf vorherigen Antrag durch den Vorstand gewählt werden.
3. Ein Stellvertreter wird für die Dauer von mindestens zwei Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
4. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist personengebunden und kann nicht auf andere übertragen werden.
5. Vorstandsmitglied kann nur ein aktives Mitglied werden.
6. Die Berufung in den Vorstand endet mit Ablauf der Amtszeit. Bei Niederlegung des Mandats wird kein unmittelbarer Ersatz gewählt.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein vertreten, wenn kein Stellvertreter gewählt ist. Ist ein Stellvertreter gewählt, wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich in Gemeinschaft (gleichberechtigt) vertreten. Sind mehrere Stellvertreter gewählt, wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch eine 2/3-Mehrheit (einschließlich des Vorsitzendem) vertreten.
8. Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein ist auf Fahrlässigkeit, grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
9. Der Vorstand informiert die Mitglieder regelmäßig über seine Tätigkeit.

§10 Amtszeiten

1. Die Amtszeit für den Vorsitzenden beträgt: lebenslänglich, bis zum Austritt aus dem Verein oder der Bestimmung eines Nachfolgers durch den Vorsitzenden.
2. Die Amtszeit für einen Vorstandsstellvertreter beträgt: zwei Jahre und kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung bei Amtsantritt verlängert werden. Ein Vorstandsstellvertreter kann bei einer Mitgliederversammlung abgewählt werden.

§11 Geschäftsstelle

1. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle für die Führung der laufenden Geschäfte.
2. Der Verein unterhält ein Postfach bei der Deutschen Post, für dem Empfang von Briefsendungen, sofern eine wöchentliche Abholung der Briefe gewährleistet werden kann.
3. Der Vorstandsvorsitzende kann einen/oder mehrere Geschäftsführer und/oder Prokuristen, dem die Leitung der Geschäfte obliegt, bestellen. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand unterstellt. Seine Bestellung erfolgt jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Eine

mehrmalige Bestellung ist zulässig. Eine vorzeitige Abberufung des Geschäftsführers ist durch einen Vorstandsbeschluss möglich.

4. Die Geschäftsführung hat die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung auszuführen und ist berechtigt, an allen Sitzungen und Verhandlungen des Vereins teilzunehmen.
5. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung kann auch die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben gehören. Dies beschließt der Vorstand.
6. Die Haftung des Geschäftsführers gegenüber dem Verein ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
7. Der Vorstand bestimmt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

§12 Kodex-Kommission

1. Leitende Mitglieder dieser Kommission sind die Vorstandsmitglieder.
2. Die Aufgabe der Kodex-Kommission besteht darin, die Kodexe inhaltlich fortzuschreiben und diese aktuell zu halten. Die Vorschriften sind für die Mitglieder verbindlich.
3. Wahlweise kann eine Kodex-Kommission aus einer Arbeitsgruppe gebildet werden, andernfalls wird diese Kommission auf Zuruf und Annahme der Aufgabe gewählt.
4. Die Anzahl der benötigten Mitglieder zur Bildung einer Kommission richtet sich nach dem Aufwand und der Erfahrung der einzelnen Mitglieder in diesem Bereich. Die Zahl der Kommission darf nicht unter drei Mitgliedern sinken. Im Zweifel entscheidet der Vorstand oder eine Mitgliederversammlung über weitere Plätze in der Kommission.
5. Die Mitgliedschaft in der Kommission ist freiwillig und ehrenamtlich und ist personengebunden. Sie kann nicht auf andere Mitglieder des Vereins übertragen werden. Die Mitgliedschaft in einer Kommission setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
6. Die Haftung der Mitglieder bei ihrer Tätigkeit in der Kodexkommission ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
7. Für jede Kodex-Kommission muss ein Kodex-Leiter gewählt werden. Dabei können nur Mitglieder der Kommission wählen. Es ist von diesen Mitgliedern ein Leiter zu wählen.
8. Jedes aktive Vereinsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen der Kommission ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die Kommissionsmitglieder sind jedoch berechtigt, als Sachverständige zu Einzelfragen, einzelne Vereinsmitglieder – ohne Stimmrecht – hinzuzuziehen.
9. Eine Kommission kann nur einen Kodex gleichzeitig bearbeiten. Dazu ist es ratsam für jeden Kodex eine Kommission zu wählen.
10. Verabschiedete Änderungen eines Kodex werden den Mitgliedern bekannt gemacht (zum Beispiel per E-Mail oder im internen Bereich der Internetseite).
11. Änderungen treten grundsätzlich ab dem 01. Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft und sind unverzüglich umzusetzen.
12. In Einzelfällen kann die Kommission den Zeitpunkt des Inkrafttretens anders bestimmen.

§13 Arbeitsgruppen

1. Es können Arbeitsgruppen aus den Reihen der Mitglieder gebildet werden. Die Arbeitsgruppen werden bei Bedarf durch den Geschäftsführer oder den Vorstand auf freiwilliger Basis einberufen.
2. Die Arbeitsgruppen können der Meinungsbildung innerhalb des Vereins dienen.

§14 Finanzierung des Vereins

1. Die Kosten des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge gedeckt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in der Gebührenordnung festgelegt.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch den Geschäftsführer bzw. den Vorstand geregelt.
3. Die Gebührenordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang in der Geschäftsstelle (oder Rundschreiben, Mitteilung in der Mitgliederzeitschrift, etc.) bekanntgegeben.
4. Der Verein finanziert sich zudem aus Spenden, Entgelte für seine Tätigkeit im Bereich der Schulung und Beratung, Zuschüsse von Bund, Länder, Kommunen und anderen öffentlichen Stellen, sowie Zuwendungen Dritter.

§15 Rechnungsprüfung

1. Zur Kontrolle der Haushaltsführung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer.
2. Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren und zwei Monaten gewählt. Die letzten zwei Monate dienen als Einarbeitungszeit eventueller neu gewählter Rechnungsprüfer. Erforderlich ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
4. Sofern sich niemand freiwillig zur Rechnungsprüfung meldet, bestimmt der Vorstand einen Rechnungsprüfer, der in diesem Falle auch Mitglied des Vorstands (entgegen §15.3) sein darf.
5. Ein Rechnungsprüfer hat regelmäßig Bericht über seine Tätigkeit und Ergebnisse zu erstatten.
6. Auf Antrag wird das Ergebnis der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung mitgeteilt.

§16 Kommunikation unter Mitgliedern

1. Die Haupt-Kommunikation findet per E-Mail und Webportal statt. Für die interne Kommunikation werden gemäß [§5.2.4](#) eigene E-Mailadressen bereitgestellt.
2. Der Verein stellt den Mitgliedern einen TeamSpeak-Server zur Verfügung.

3. Die „News“ im internen Bereich der Internetseite www.bi-v.de sind regelmäßig – mindestens jedoch 1x wöchentlich – auf (neue) Bekanntmachungen zu überprüfen.
4. Bei Vertragsabschlüssen kann der Vorstand eine unterschriebene Fassung per Post oder Telefax anfordern.

§17 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

1. Über eine Satzungsänderung entscheidet der Vorstand. Bei Bedarf kann der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen und die Mitglieder über eine Änderung der Satzung entscheiden lassen.
2. Bei gemeinnützigem Status: Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen des Vereins dem Land Berlin, nach Abzug aller noch zu begleichenden Forderungen, auszuzahlen. Das Vermögen darf unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
3. Bei nicht-gemeinnützigem Status: Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen des Vereins den aktiven Mitgliedern anteilig, nach Abzug aller noch zu begleichenden Forderungen, auszuzahlen.

§18 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß [§2.1](#) der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt in nicht erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. §71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Heiko Wingerath

Berlin, den 15.07.2018
Der Vorstand